

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

„Erleichterungen durch Änderungen im EU-Tiergesundheitsrecht“

I. Einführung

Nach der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen anlässlich des Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest im Landkreis Emsland im Oktober 2022, wurde am 19.06.2023 im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) auf Einladung von Frau Ministerin Staudte ein Branchengespräch geführt. An diesem Gespräch haben neben Vertreterinnen und Vertretern der an den Bekämpfungsmaßnahmen beteiligten Behörden auch Vertreterinnen und Vertreter von Unternehmen und Verbänden der Wertschöpfungskette (Landwirtschaft, Schlachtbetriebe, Verarbeitungsbetriebe, Einzelhandel) sowie der Versicherungsbranche teilgenommen.

Ziel des Branchengespräches war es, die ergriffenen Maßnahmen zu evaluieren und Sachverhalte zu identifizieren, die zu einer weiteren Optimierung von Abläufen bei künftigen ASP-Ereignissen beitragen können. Ferner wurden Entschädigungs- und Beihilfemöglichkeiten, z. B. über die Einrichtung eines Fonds, für die von Sperrmaßnahmen betroffenen Unternehmer thematisiert. Zudem wurde eine mögliche Anpassung des EU-Tiergesundheitsrechts diskutiert, um eine Minderung wirtschaftlicher Schäden und die Sicherung des Tierwohls im Zuge künftiger ASP-Ausbrüche, insbesondere in Schweine haltenden Betrieben, zu erreichen.

Mit der Absicht, auf die Erforderlichkeit angemessener Anpassungen des EU-Tiergesundheitsrechts, insbesondere in Bezug auf Restriktionsmaßnahmen für Schweine haltende Betriebe, aufmerksam zu machen und diese umzusetzen, fand am 20.03.2024 eine Delegationsreise nach Brüssel statt.

Unter der Leitung von Frau Ministerin Staudte haben Vertreterinnen und Vertreter landwirtschaftlicher Organisationen und der für den Vollzug des Tiergesundheitsrechts zuständigen niedersächsischen Veterinärbehörden an dem Fachgespräch mit der EU-Kommission teilgenommen.

An der Erstellung der nachfolgenden Befassung haben folgende Organisationen und Behörden mitgewirkt:

- Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e. V.
- Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e.V.
- Verein zur Förderung der bäuerlichen Veredlungswirtschaft e.V.
- Niedersächsischer Landkreistag e. V. und Niedersächsischer Städtetag
- Niedersächsische Tierseuchenkasse
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

II. Tiergesundheitsrecht der EU: Anforderungen, Änderungsvorschläge und weitere Themen

Im Falle eines einzelnen ASP-Ausbruches bei Hausschweinen in einer zuvor ASP-freien Zone sind die Vorschriften der auf Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 (AHL) erlassenen Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zu beachten. Bei weiteren Ausbrüchen in Hausschweinbeständen oder im Falle von Ausbrüchen der ASP in Schwarzwildpopulationen gelten die Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

Insbesondere in Gebieten mit einer hohen Dichte gehaltener Schweine ist aufgrund dieser Regelungen von erheblichen wirtschaftlichen Einbußen für die von den Sperrmaßnahmen betroffenen (ASP-freien) Betriebe auszugehen. Wenn als Folge der rechtlichen Anforderungen in Verbindung mit wirtschaftlichen Gründen sowie einer mangelnden Verbraucherakzeptanz eine nicht ausreichende Verbringung von Schweinen zur Schlachtung erreicht werden kann, besteht zudem die Gefahr der Beeinträchtigung des Tierwohls aufgrund eines sogenannten Schlachtstaus, wenn schlachtreife Schweine nicht aus den Mastbetrieben verbracht werden können.

Die nachfolgenden Forderungen bzw. Vorschläge für rechtliche Erleichterungen sollen im Falle ihrer Umsetzung der Vermeidung von Tierwohlproblemen und der Abmilderung wirtschaftlicher Einbußen für die von Sperrmaßnahmen betroffenen Betriebe dienen. Gleichzeitig stellen sie aus unserer Sicht sicher, dass - ggf. über zusätzliche Maßnahmen (z. B. weitergehende Untersuchungsverpflichtungen) bzw. Anforderungen (z. B. verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen) - das Ein- und Verschleppungsrisiko der ASP aufgrund einer Anpassung der Rechtslage nicht erhöht wird.

II.1. Verkürzung der Dauer von ASP-Sperrmaßnahmen

Im Falle eines einzelnen ASP-Ausbruches bei Hausschweinen in einer zuvor ASP-freien Zone sieht die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 (Anhang X, XI) eine Minstdauer der Maßnahmen in der Sperrzone von 30 Tagen vor. Gestützt auf Artikel 259 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 legt die EU-Kommission jedoch im Wege eines Durchführungsbeschlusses eine Minstdauer von drei Monaten fest. Sie begründet diese Vorgehensweise unter Hinweis auf die Ausführungen im [Terrestrial Animal Health Code](#) der World Organisation for Animal Health (Kapitel 15.1.7).

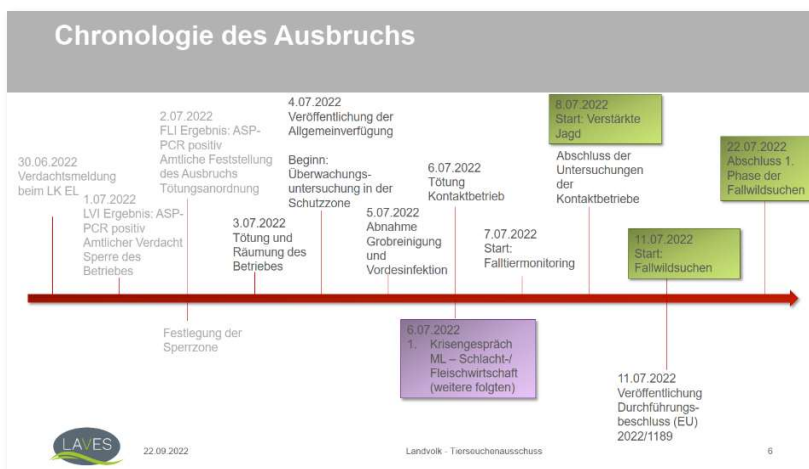
Im Zuge des ASP-Ausbruches im Landkreis Emsland (2022) konnte - aufgrund der teilweise über die rechtlichen Anforderungen hinausgehenden Untersuchungen - bereits nach etwa fünf Wochen eine sichere ASP-Freiheit in der Sperrzone nachgewiesen werden. Dem Antrag auf Verkürzung der Sperrdauer wurde seitens der EU-Kommission nicht stattgegeben.

Die Vorgabe einer dreimonatigen Dauer der Sperrmaßnahmen ist - auch vor dem Hintergrund der Eigenschaften des ASP-Virus (Inkubationszeit, geringe Kontagiosität) - aus unserer Sicht unverhältnismäßig, insbesondere, wenn aufgrund der vorgeschriebenen Maßnahmen sowie zusätzlicher Untersuchungen und Biosicherheitsmaßnahmen sehr schnell festgestellt werden kann, dass die betroffene Sperrzone frei von ASP ist.

Sollte im Falle eines einzelnen ASP-Ausbruches bei Hausschweinen in einer zuvor ASP-freien Zone auch künftig die Dauer der Sperrmaßnahmen per Durchführungsbeschluss bzw. in Anhang II Teil B der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 auf drei Monate festgelegt werden, bedarf es einer Verständigung über die **Kriterien für eine auf Antrag zu erwirkende Verkürzung**. Dies trifft auch grundsätzlich auf eine Verkürzung der Dauer von Sperrmaßnahmen zu, die aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 erlassen wurden (12 Monate). Aus hiesiger Sicht sind dabei die Ergebnisse der klinischen, epidemiologischen und Laboruntersuchungen in der Sperrzone maßgeblich. Weitere ASP-Ausbrüche im gleichen Mitgliedstaat können aus unserer Sicht nicht entscheidend sein, auch wenn sie in einem gewissen zeitlichen Zusammenhang stehen, sofern keine epidemiologischen und räumlichen Zusammenhänge festgestellt werden.

II.2. Verringerung des Mindestradius einer ASP-Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone)

Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ist bei einem Ausbruch der ASP in einem Schweine haltenden Betrieb für die Schutzzone ein Mindestradius von 3 km und für die Überwachungszone ein Mindestradius von 10 km um den Ausbruchsbetrieb festzulegen. Während des ASP-Geschehens in Niedersachsen (2022) waren in der Sperrzone mit dem 10 km-Radius etwa 250 Schweine haltende Betriebe in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim von Verbringungseinschränkungen und folglich von erheblichen Vermarktungseinbußen betroffen. Wie bereits unter II.1. dargelegt, konnte eine ASP-Freiheit in der Sperrzone jedoch sehr schnell bestätigt werden.



Die Übertragung des ASP-Virus kann sowohl direkt über Tierkontakte als auch indirekt über Vektoren erfolgen. In seiner [Qualitativen Risikobewertung vom 29.08.2023](#) weist das Friedrich-Loeffler-Institut darauf hin, dass nachgewiesenermaßen Hausschweinbestände, in deren Nähe ASP-infizierte Wildschweine festgestellt wurden, einem höheren Risiko unterliegen, einen ASP-Ausbruch zu erleiden. Diese Erkenntnisse beziehen sich insbesondere auf Kleinsthaltungen, bei denen von niedrigen Biosicherheitsstandards auszugehen ist.

In dem Zusammenhang ist die Festlegung der **3 und 10 km-Radien** bei einzelnen ASP-Ausbrüchen in zuvor freien Zonen **zu hinterfragen**. Insbesondere in **Regionen mit geringem Schwarzwildvorkommen wäre eine Verringerung der Ausdehnung einer Sperrzone in Einzelfällen in Erwägung zu ziehen**. Die Festlegung der **Ausdehnung einer Sperrzone soll anhand definierter Kriterien, z. B. Biosicherheitsstandards, Schwarzwildstrecken, auf ein Minimum festgelegt werden**. Eine weitere **Option wäre es, die festgelegten Radien schnellstmöglich verkürzen** zu können, sofern **klinische, epidemiologische und Laboruntersuchungen** bei gehaltenen Schweinen und Wildschweinen mit negativen Ergebnissen abgeschlossen wurden und **verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen** weiterhin eingehalten werden.

II.3. Möglichkeiten der Vermarktung von frischem Fleisch (Schutz- und Überwachungszone)

Im Falle eines einzelnen ASP-Ausbruches bei Hausschweinen in einer zuvor ASP-freien Zone sieht die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 keine Möglichkeit des Inverkehrbringens von frischem Fleisch zum Zwecke des Verzehrs vor. Erzeugnisse, die von Schweinen aus ASP-Sperrzonen gewonnen wurden, bedürfen einer risikomindernden Behandlung, bevor sie zu vorgenannten Zwecken in den Verkehr gebracht werden können. Auch wenn die Anforderungen an die risikomindernde Behandlung mit der Änderungsverordnung (EU) 2023/751 zum Vorteil der Vermarktungsmöglichkeiten angepasst wurden, ist die Produktpalette weiterhin minimiert, da keine Frischfleischvermarktung möglich ist. Dadurch wird der Warenabfluss und somit auch die Zuführung von Schweinen zur Schlachtung gehemmt. Erhebliche wirtschaftliche Einbußen entstehen im Übrigen auch, weil Edelteile ebenfalls der risikomindernden Behandlung unterzogen werden müssen.

Wie bereits unter II.1. und II.2. dargelegt, wurden zur Schlachtung freigegebene Tiere aus einer Sperrzone klinisch und ggf. auch virologisch mit negativem Ergebnis auf ASP untersucht. Es wird nochmal darauf hingewiesen, dass im niedersächsischen ASP-Geschehen (2022) im Vorfeld von Verbringungen grundsätzlich auch Laboruntersuchungen nach Blutprobenentnahmen erfolgten. **Für negativ getestete Tiere aus der Schutz- und Überwachungszone besteht kein ASP-Übertragungsrisiko, somit ist auch die risikomindernde Behandlung des Frischfleisches fachlich nicht zu begründen und die Frischfleischvermarktung aus der Schutz- und Überwachungszone rechtlich zu ermöglichen**. Alternativ wäre zu prüfen, ob Fleisch, das von Schweinen aus Schutz- und Überwachungszone gewonnen wurde, frisch vermarktet werden kann, sofern es negativ auf das ASP-Virus getestet wurde. Diese Option wäre **auch** denkbar für aus Sperrzonen stammende **gefriergelagerte Schweine** nach Aufhebung der Sperrmaßnahmen. Die Beprobung der einzelnen Schlachtkörper am benannten Schlachtbetrieb und **PCR-Untersuchung der gepoolten Proben vor der Vermarktung kann für beide Optionen** eine zusätzliche Sicherheit bringen. In den Fällen wäre die risikomindernde Behandlung als obsolet zu betrachten und könnte eine uneingeschränkte Vermarktung des

frischen Fleisches erfolgen, sofern die Anforderungen an das Verbringen von frischem Fleisch in der Verordnung (EU) 2020/687 angepasst werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Verfahrensweise im Einklang mit Kapitel 15.1.15. des [Terrestrial Animal Health Code](#) der World Organisation for Animal Health steht.

II.4. Besonderes Genusstauglichkeitskennzeichen

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 ist für die Kennzeichnung von frischem Fleisch, das von Schweinen aus Sperrzonen gewonnen wurde und aufgrund des Anwendungsbereiches der vorgenannten Verordnung zum Zwecke des Verzehrs auch in Verkehr gebracht werden kann, ein ovaler Stempel mit zwei zusätzlichen parallelen diagonalen Linien vorgesehen. Bis zum 16. März 2024 kann davon abgewichen und die Verwendung einer anderen Form eines besonderen Genusstauglichkeitskennzeichens genehmigt werden, das nicht oval ist und mit dem vorgenannten Genusstauglichkeitskennzeichen verwechselt werden kann. **Das vorgeschriebene durchgestrichene ovale Genusstauglichkeitskennzeichen findet keine Akzeptanz in der hiesigen Fleischwirtschaft und beim Lebensmitteleinzelhandel.** Insbesondere der Lebensmitteleinzelhandel weist auch auf eine mangelnde Akzeptanz der Verbraucher hin. **Daher wird vorgeschlagen, die Möglichkeit der Verwendung einer abweichenden Kennzeichnung - wie oben dargelegt - unbegrenzt zu eröffnen. Diese soll eine sichere Rückverfolgbarkeit und Warentrennung sowie eine sichere Umsetzung im Warenwirtschaftssystem der Betriebe ermöglichen und gleichzeitig eine höhere Akzeptanz der Verbraucher erwirken.** Dies könnte z. B. mit einem **Zahlencode in einem Rechteck** ermöglicht werden.

II.5. Benennung von Schlacht- und Verarbeitungsbetrieben und Trennung von Waren (Sperrzone II/III)

Artikel 45 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nennt die Bedingungen für die Benennung von Betrieben für die Schlachtung. Für Betriebe der nachgelagerten Produktionsschritte Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung sind die Bedingungen in Artikel 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 festgelegt. Demnach ist in benannten Betrieben zu gewährleisten, dass Schweine bzw. deren Erzeugnisse, welche die in Artikel 45 und 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 genannten Bedingungen nicht erfüllen, von Schweinen/Erzeugnissen aus freien Zonen bzw. von Schweinen/Erzeugnissen, welche die genannten Bedingungen erfüllen, zu trennen sind.

Zugrunde gelegt werden in beiden Fällen (Artikel 45 und 46) die Erfüllung der Artikel 15, 16 und 17 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Für die Verbringung von Schweinen zur unmittelbaren Schlachtung nach Artikel 24, 29 oder 30 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelten die gleichen Anforderungen, jedoch mit Ausnahme der in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 genannten Bedingungen.

Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 besagt, dass die Schweine während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Verbringung oder, falls sie jünger als 30 Tage sind, seit ihrer Geburt im Versandbetrieb gehalten und nicht aus ihm verbracht wurden, und in diesem Zeitraum keine anderen gehaltenen Schweine aus Betrieben in Sperrzone II eingestallt wurden, die nicht die Bedingungen erfüllen oder aus Betrieben der Sperrzone III stammen.

Die Verordnung bietet demnach Erleichterungen zur Verbringung der Schweine zur Schlachtung (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 ist hier nicht einschlägig), **jedoch nicht für Schlachtbetriebe und nachgelagerte Verarbeitungsbetriebe, welche die geschlachteten Schweine verarbeiten und immer der Trennungsanforderung unterliegen**, wenn die Bedingungen der Artikel 15, 16 und 17 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nicht erfüllt sind.

Diese Einschränkung stellt zusätzlich eine nicht zu begründende Belastung für die Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe dar. **Erzeugnisse von Schweinen, welche die Bedingungen zur Verbringung erfüllen, sollten keine stärkere Reglementierung erfahren.** Daher ist für die Artikel 45 und 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 eine Konsistenz mit den Regelungen der Artikel 24 und 29 bzw. der Artikel 41, 42 und 43 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 herzustellen, sodass für Schweine, welche die Bedingungen der Artikel 24 Absatz 1 und 2 und Artikel 29 Absatz 1 bis 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 erfüllen, **keine zusätzlichen Anforderungen bzgl. der Trennung in Schlacht- und Verarbeitungsbetrieben** gelten.

II.6. Früherkennung und Biosicherheit

Der in diesem Abschnitt verwendete Begriff „Biosicherheit“ umfasst den Schutz vor biologischen Gefahren wie in Artikel 4 Nummer 22 der Verordnung (EU) 2016/429 definiert.

Der Begriff „(freiwillige) Früherkennung“ umfasst Maßnahmen wie sie in Artikel 16 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 festgelegt sind. In der ASP-freien Zone Niedersachsens nehmen mehrere Schweine haltende Betriebe weiterhin an einem freiwilligen ASP-Früherkennungsprogramm teil, das sich an den vorgenannten Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 orientiert und Tiergesundheitsbesuche, verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen und eine ständige Überwachung durch Probenahmen an Falltieren umfasst.

II.6.1. Sperrzone III – Verbringungen zur Schlachtung

Die (freiwillige) Früherkennung gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 ist aus fachlicher Sicht ein wichtiges Instrument zur Vorbeugung der Ein- und Verschleppung der ASP in oder aus Betrieben einer Sperrzone. Durch die Etablierung des niedersächsischen freiwilligen Früherkennungsprogramms wird ein wichtiger Beitrag zur Seuchenprävention und frühzeitigen Seuchenerkennung geleistet. Anreiz für eine Teilnahme an solchen Programmen vor einem Seuchenausbruch besteht darin, im Falle der Einrichtung einer Sperrzone die Schweine mit erleichterten Bedingungen in Bezug auf Karenzzeiten und Untersuchungshäufigkeiten verbringen zu können.

Für eine einzurichtende Sperrzone III gelten jedoch nach Artikel 28 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nur Erleichterungen bei der Verbringung von Schweinen aus einer entsprechenden Sperrzone III innerhalb dieser Zone und außerhalb dieser Sperrzone in eine Sperrzone I oder II desselben betroffenen Mitgliedstaats. Weiterhin eröffnet Artikel 30 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 die Anwendung des Früherkennungsprogramms für die Verbringung von Schweinen zum Zweck der unmittelbaren Schlachtung, die in einer Sperrzone III gehalten wurden, lediglich innerhalb derselben Sperrzone.

Gemäß den Artikeln 29 und 43 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelten die Erleichterungen bei Verbringungen von Schweinen, die in einer Sperrzone III gehalten wurden, nicht, wenn sie aus der Sperrzone III heraus zum Zweck der unmittelbaren Schlachtung verbracht werden. Diese Einschränkung gilt auch für das Verbringen von Sendungen von frischem Fleisch bzw. frischen Fleischerzeugnissen, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von in einer Sperrzone III gehaltenen Schweinen gewonnen wurden, in andere Sperrzonen I, II und III oder in Gebiete außerhalb von Sperrzonen I, II und III im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedsstaats.

Diese Einschränkungen führen dazu, dass die Verbringung von Schweinen zur Schlachtung einschließlich deren Erzeugnissen aus der Sperrzone III heraus vom „Früherkennungsprogramm“ ausgeschlossen ist. Aufgrund dessen, dass in Artikel 43 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für die Verbringung von Fleisch(-erzeugnissen) kein Bezug auf die Erleichterungen zur Verbringung genommen wird, wird die Anwendbarkeit enorm eingeschränkt.

Insbesondere in Gebieten mit einer hohen Dichte gehaltener Schweine, in denen die Unternehmer auf die Verbringungen außerhalb der Sperrzonen angewiesen sind, bedeutet dies eine massive Einschränkung und damit verbunden einen hohen Zeitaufwand für die klinischen Untersuchungen vor jeder Verbringung. Es werden dabei auch in einem erheblichen Umfang Personalressourcen gebunden.

Dadurch ist zu befürchten, dass Früherkennungsprogramme aufgrund fehlender Vorteile an Attraktivität verlieren. Ein wichtiges Instrument zur Seuchenfrüherkennung geht damit verloren. Die wöchentlichen Falltieruntersuchungen im Rahmen der ständigen Überwachung, die aus fachlicher Sicht die wirksamste Maßnahme zur Früherkennung der ASP in Hausschweinbeständen darstellen, würden infolgedessen nicht mehr stattfinden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Verbringungen von Zuchtmaterial aus Sperrzonen III dahingegen die Möglichkeit vorsieht, im Rahmen der Teilnahme an einer Früherkennung auf klinische Untersuchungen vor den Verbringungen zu verzichten.

Es wäre daher wünschenswert, auch mit Blick auf die bestehenden Möglichkeiten für Zuchtmaterial, die genannten Vorteile der Teilnahme an einer Früherkennung auch für Betriebe, die Schweine zur unmittelbaren Schlachtung außerhalb der Sperrzone III verbringen, zu schaffen. Eine entsprechende rechtliche Änderung würde ein wichtiger Anreiz für die Teilnahme an freiwilligen Überwachungsprogrammen in ASP-freien Zonen bedeuten.

In dem Zusammenhang ist ferner eine **Herabsetzung des Intervalls** gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für die Tiergesundheitsbesuche, etwa **auf alle vier Monate** in Erwägung zu ziehen.

II.6.2. Freiwilliges ASP-Überwachungsprogramm in Niedersachsen

Das freiwillige niedersächsische ASP-Früherkennungsprogramm ist in seiner aktuellen Fassung (Januar 2024) aus unter II.6.1. dargelegten Gründen derzeit auf eine im Seuchenfall einzurichtende Sperrzone I und II und nicht auf eine Sperrzone III ausgelegt. Um den teilnehmenden Unternehmern eine größtmögliche Sicherheit gewähren zu können, dass die in seuchenfreien

Zeiten durchgeführten Maßnahmen auch mit Vorteilen im Ausbruchsfall einhergehen (siehe II.6.1.), wäre es wünschenswert, wenn das nachstehend beschriebene Vorgehen von Seiten der EU-Kommission für den etwaigen Seuchenausbruchsfall im Falle der Festlegung von Sperrzone I und II bestätigt würde.

Auf die angefügte Stellungnahme der EU-Kommission in Bezug auf die Durchführung von freiwilligen ASP-Früherkennungsprogrammen (Az. SANTE G3/SF/mk (2020) 232999) in ASP-freien Zeiten wird hingewiesen.

Im Rahmen des niedersächsischen freiwilligen ASP-Früherkennungsprogramms ist folgende Vorgehensweise im Hinblick auf die wöchentlichen Untersuchungspflichten im Rahmen der ständigen Überwachung vorgesehen: *„Im Rahmen der Teilnahme an dem freiwilligen ASP-Früherkennungsprogramm vor Ausbruch der ASP sind pro epidemiologischer Einheit wöchentlich Erreger-Identifizierungstests an wenigstens den ersten zwei toten gehaltenen, möglichst mehr als 60 Tage alten Schweinen durchzuführen. Sind keine solchen toten, mehr als 60 Tage alten Schweine vorhanden, ist die Beprobung von toten entwöhnten, weniger als 60 Tage alten Schweinen vorzunehmen. Eine Beprobung von Saugferkeln ist nicht erforderlich.“*. Die Vorgehensweise orientiert sich an den Vorgaben nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594.

Die Betriebsbesuche, einschließlich Überprüfung der Umsetzung verstärkter Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, erfolgen hinsichtlich ihrer Häufigkeit gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594.

II.6.3. Ständige Überwachung - Untersuchung von Falltieren

Nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sind gemäß der englischen Sprachfassung alle¹ toten gehaltenen entwöhnten Schweinen in jeder epidemiologischen Einheit zu beproben, wenn keine toten, mehr als 60 Tage alten Tiere vorhanden sind. Im Falle von über 60 Tage alten Schweinen sind lediglich die ersten zwei wöchentlich verendeten zu beproben. Diese Anforderung ist für Aufzuchtbetriebe mit hohen Kosten und hohem Aufwand verbunden. Auch hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit ist zu prüfen, ob eine Herabsetzung des Probenumfangs für nicht entwöhnte, unter 60 Tage alte Schweine in Betracht gezogen werden kann.

II.6.4. Berücksichtigung verstärkter Biosicherheitsmaßnahmen in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687

In Deutschland bzw. in Niedersachsen kommen mehrere Programme bzw. Leitfäden hinsichtlich der Optimierung der Biosicherheit in Schweine haltenden Betrieben zur Anwendung. Neben der in Deutschland geltenden Schweinehaltungshygieneverordnung sind hier das [niedersächsische freiwillige ASP-Früherkennungsprogramm](#), das [Niedersächsische Biosicherheitskonzept für Schweine haltende Betriebe nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt](#), die [Leitlinien zur Auslauf- und Freilandhaltung von Hausschweinen unter ASP-Bedingungen](#) und die [ASP-Risikoampel zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest](#) zu nennen. Demnach hat die

¹ Berichtigungsbedarf in der deutschen Sprachfassung – dort heißt es „beliebige“

Biosicherheit in hiesigen Schweine haltenden Betrieben bereits in „Friedenszeiten“ einen hohen Stellenwert, der behördlicherseits weiter gefördert wird. Verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen, auch solche die bereits in „Friedenszeiten“ zur Anwendung kommen (freiwilliges ASP-Überwachungsprogramm), sollten daher auch bei einzelnen Ausbrüchen der ASP bei Hausschweinen in zuvor ASP-freien Zonen zu Erleichterungen beim Verbringen von Tieren zur unmittelbaren Schlachtung oder zur weiteren Haltung führen können. **Es wird daher angeregt, verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen auch in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 insbesondere in Bezug auf erleichterte Verbringungsanforderungen zu berücksichtigen.**

Die vorgenannte Forderung betrifft auch Verbringungen von tierischen Nebenprodukten, die von Schweinen aus einer ASP-Sperrzone anfallen wie Gülle oder Schlachtnebenprodukte.

II.7. Klarstellungsbedarf und sonstige Themen

II.7.1. Klarstellungsbedarf

Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 (Artikel 35 und 51) und die Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 (Artikel 36) regeln die Verbringung von Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu aus Betrieben in Sperrzonen. Da eine Legaldefinition des Begriffes „Verbringen“ im Tiergesundheitsrecht der EU nicht vorliegt, bedarf es der Klarstellung, ob das **Ausbringen** von Gülle durch die Unternehmer **auf eigene Betriebsflächen** innerhalb der Sperrzonen von dem Begriff „**Verbringen**“ abzugrenzen ist. Es erfolgt kein Verbringen der Gülle in andere Betriebe und demnach sind die Verbringungseinschränkungen der Verordnungen nicht einschlägig, sofern die Gülle keine Gefahr der Verbreitung einer schweren übertragbaren Krankheit birgt. Diese Gefahr ist aufgrund der rechtlich vorgeschriebenen und der zusätzlich durchgeführten Untersuchungen (siehe II.1., II.6.4.) als vernachlässigbar beurteilt.

II.7.2. Kennzeichnung von Wildschweinfleisch aus Sperrzonen

Eine Sperrzone III wird gemäß Artikel 2 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 eingerichtet, wenn gehaltene Schweine betroffen sind. Gemäß Artikel 52 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 kann Fleisch von Wildschweinen aus der Sperrzone III nur für den privaten häuslichen Gebrauch oder nach risikomindernder Behandlung verbracht werden. In den Sperrzonen I, II und III wird angestrebt, die Wildschweinpopulation zu senken, um somit eine weitere Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern. Hierzu ist die Mithilfe der Jagdausübungsberechtigten von essenzieller Bedeutung. **Da eine Bejagung von Wildschweinen ohne anschließende Verwertung des Fleisches von den Jagdausübungsberechtigten abgelehnt wird, sind einfache Vermarktungswege für Wildschweinfleisch zwingend anzustreben.** Die Bedingungen, wie in Artikel 52 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 geregelt, stehen diesem Ziel entgegen und sollten überdacht werden.

Ein Verbringen von frischem Wildschweinfleisch gemäß Artikel 52 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sollte ebenfalls aus Sperrzonen II und III möglich sein, wenn vor der Verbringung ein Erregeridentifizierungstest mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde.

III. Zusammenfassung und Fazit

Wesentliche Forderungen, Vorschläge und Themen werden wie folgt zusammengefasst:

1) Verkürzung der Geltungsdauer einer ASP-Sperrzone

Insbesondere im Falle eines einzelnen ASP-Ausbruches bei Hausschweinen in einer zuvor ASP-freien Zone sollte eine Verkürzung der Geltungsdauer einer ASP-Sperrzone unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht werden. Die Geltungsdauer der Sperrzone wird im Wege eines Durchführungsbeschlusses grundsätzlich auf drei Monate festgelegt. Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 sieht jedoch eine Mindestdauer von 30 Tagen vor.

2) Verringerung des Mindestradius einer ASP-Sperrzone

Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 sieht einen Mindestradius von 3 km für die Schutzzone und 10 km für die Überwachungszone vor. Aus fachlicher Sicht wäre eine Verkleinerung der Sperrzone unter bestimmten Voraussetzungen erstrebenswert. Eine Verkleinerung könnte ggf. auch im Zuge des Geschehens aufgrund der mittels Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse erfolgen.

3) Möglichkeiten der Vermarktung von frischem Fleisch

Es sollten Möglichkeiten der Vermarktung von frischem Fleisch, gewonnen von Schweinen aus einer ASP-Sperrzone, für die ausschließlich Maßnahmen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und keine Maßnahmen der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelten, rechtlich etabliert werden. Diese Möglichkeit, die das aktuell geltende EU-Recht nicht vorsieht, würde die Akzeptanz hinsichtlich der Abnahme zur Schlachtung erhöhen können.

Ebenfalls sollten diese Vermarktungswege für frisches Fleisch von Wildschweinen aus den Sperrzonen I, II, III geprüft werden.

Zudem sollte die Möglichkeit eines uneingeschränkten Inverkehrbringens von frischem Fleisch von Schweinen aus ASP-Sperrzonen geschaffen werden, sofern PCR-Untersuchungen von Proben, die in benannten Schlachtbetrieben von allen Schlachtkörpern betreffender Chargen entnommen wurden, ausschließlich negative Ergebnisse ergeben.

4) Besonderes Genusstauglichkeitskennzeichen

Um die Akzeptanz seitens der Wirtschaft bzgl. der Vermarktung von frischem Fleisch aus ASP-Sperrzonen zu erhöhen, sollte eine unbefristet geltende Möglichkeit für die Mitgliedstaaten geschaffen werden, eine von der gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vorgesehenen Kennzeichnung abweichende Kennzeichnung des frischen Fleisches (z. B. Zahlencode im Rechteck) zu verwenden.

5) Benennung von Betrieben und Trennung von Waren

Es besteht i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 Harmonisierungsbedarf in Bezug auf die Anforderungen hinsichtlich der Erzeugung und Lagerung von Erzeugnissen, die in Schlacht- oder Verarbeitungsbetrieben von Schweinen aus ASP-Zonen gewonnen werden.

6) Früherkennung und Biosicherheit.

a. Sperrzone III – Verbringungen zur Schlachtung

Im Falle der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 bestehen bestimmte Vorteile (möglicher Verzicht auf die Durchführung klinischer Untersuchungen vor Verbringungen) einer Teilnahme an einer „Früherkennung“ nicht, wenn Tiere außerhalb der Sperrzone geschlachtet werden. In Gebieten mit hoher Dichte gehaltener Schweine ist eine Schlachtung außerhalb der Sperrzone in der Regel erforderlich. Eine entsprechende rechtliche Anpassung würde auch die Akzeptanz für die Teilnahme an Früherkennungsprogrammen erhöhen.

b. Freiwilliges ASP-Überwachungsprogramm in Niedersachsen

Eine Anerkennung durch die EU-Kommission von Früherkennungsprogrammen, die in „Friedenszeiten“ durchgeführt werden, ist erwünscht.

c. Ständige Überwachung - Untersuchung von Falltieren

Gemäß Artikel 16 Abs. 1 Buchst. c der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 erfolgt im Rahmen der Früherkennung über die Untersuchung von Falltieren eine ständige Überwachung. In dem Zusammenhang wären erleichterte Anforderungen bzgl. der Beprobung von unter 60 Tagen alten entwöhnten Falltieren erwünscht.

d. Anerkennung verstärkter Biosicherheitsmaßnahmen in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687

Biosicherheitskonzepte, Biosicherheitsleitlinien und Biosicherheitsprogramme, die in Deutschland, speziell in Niedersachsen etabliert sind, sollten in der Rechtssetzung, insbesondere in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, stärker anerkannt bzw. berücksichtigt werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass alle unter den Nrn. 1 bis 6 genannten Forderungen/Vorschläge/Themen, insbesondere aber Nr. 1, von großer Bedeutung hinsichtlich der Vermeidung von Tierschutzproblemen und der Abmilderung wirtschaftlicher Einbußen für die von den Sperrmaßnahmen betroffenen Betriebe sind.

Des Weiteren würden Erleichterungen hinsichtlich der Geltungsdauer und/oder Ausdehnung einer Sperrzone mit einem geringeren Verwaltungsaufwand für die betreffenden zuständigen Behörden einhergehen.

Die angestrebten rechtlichen Erleichterungen können jedoch nur mit der Maßgabe realisiert werden, dass über zusätzliche Maßnahmen (z. B. weitergehende Untersuchungsverpflichtungen) bzw. Anforderungen (z. B. verstärkte Biosicherheit) das Ein- und Verschleppungsrisiko der ASP aufgrund einer angepassten Rechtslage nicht erhöht wird.